

30.04.2020

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 30.04.2020
Ltg.-**940-1/A-3/358-2020**
L-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Edlinger und Schuster

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes (Anpassung der Ausschankzeiten bei Buschenschanken)**

zum Antrag Ltg.-940/A-3/358-2019

Wein- bzw. Obstbau und Buschenschank sind in bäuerlichen Familienbetrieben oft untrennbar miteinander verbunden und ein wichtiger Teil unserer Kultur. Heurigen sind auch ein wesentlicher Eckpfeiler des ländlichen Tourismus.

In Niederösterreich gibt es ca. 1.500 Heurigenbetriebe, die ihre Rechtsgrundlage im NÖ Buschenschankgesetz finden. Aufgrund der aktuellen „Coronakrise“ kam es zu markanten Umsatzeinbrüchen in diesen landwirtschaftlichen Betrieben. Um hier entgegenzuwirken und dieses Kulturgut zu unterstützen sollen die Rahmenbedingungen für die Ausschankzeiten bis Ende des Jahres angepasst werden.

Der Abstand zwischen den Ausschankzeiten wird von 4 Wochen auf 2 Wochen verkürzt. Hierdurch wird eine höhere Flexibilität ermöglicht und den betroffenen Betrieben die Möglichkeit gegeben die Umsatzverluste besser kompensieren zu können.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der diesem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“